



Inhalt:

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Az.: FB 14-5651.06.15.01-2021

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Aufgrund von Art. 49 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 sowie Art. 3 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg vom 01.02.2021 (Az.: FB14-5651.06.15.01-2021), erschienen im Amtsblatt Nr. 3 am 02.02.2021, erlassene Anordnung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen wird aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, 16.06.2021
Landratsamt Würzburg

Opfermann
Regierungsrätin

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Würzburg, Fachbereich Verbraucherschutz – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung –, Leistenstraße 87, 97082 Würzburg aus.

Sie kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, nach vorheriger Terminvergabe) eingesehen werden.

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Druck: Landratsamt Würzburg